

List: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Zusatz: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten,“ wegbleiben kann, indem bei 41 Mitgliedern keine Stimmengleichheit möglich ist.

(Allgemeines Lachen.)

Stimmen: Es können auch 42, 44, 46 Mitglieder u. s. w. sein.

Präsident: Hat Jemand gegen diesen §. etwas einzuwenden, kann er so bleiben wie er ist?

(Alle Ja.)

Nachdem der §. 17 zu einer längeren Debatte führen wird; so verschoben wir ihn auf morgen. Schließlich muß ich Ihnen noch eröffnen, daß wegen der bevorstehenden Festlichkeit die Sitzung morgen erst um 11 Uhr beginnen wird.

XL. Sitzung am 10. August 1848.

(Fortsetzung über den Entwurf der definitiven Landtagsorganisation und Verhandlung über das Fortbestehen des gegenwärtigen provisorischen Landtags mittelst eines aus diesem gewählten Ausschusses.)

Vorlesung des Protokolls der 38. Sitzung.

Emperger: Ich habe gestern den Wunsch der freien Ausübung aller Religionsconfessionen und der persönlichen Freiheit beim §. 3 dahin ausgesprochen, daß keine Verhaftung vorgenommen werden darf, außer es wird Jemand auf der That ertappt, und daß jedem gefänglich Eingezogenen binnen 24 Stunden die Ursache der Verhaftung angegeben, und er gegen Stellung von Bürgen auf freiem Fuße untersucht werden muß.

List: Auch ich war dieser Meinung.

Emperger: Beim §. 6 habe ich mich für die directen Wahlen ausgesprochen, was ich nachträglich im Protokolle anzumerken bitte.

Wasserfall: Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß Sie beim §. 6 ein Separatvotum zu Protokoll zu nehmen gewünscht haben, vom §. 3 aber weiß ich es.

Emperger: Wenn ich es nicht gethan habe, so bitte ich, es jetzt zu Protokoll zu nehmen; denn ich bin zu sehr überzeugt von der Wohlthätigkeit der directen Wahlen.

Pittoni: Es ist gegen die Geschäftsordnung.

Wasserfall: Ich bin von mehreren Herren Deputirten der Städte und Märkte ersucht worden, ihren Wunsch vorzubringen, daß allenfalls nach Beschluß dieses Abschnittes das Provisorium zur Verhandlung käme, welches am Ende dieses Verfassungsentwurfes vorkommt; weil die Herren nur diese Woche Zeit haben und sich dann entfernen müssen; das Provisorium ihnen aber so wichtig scheint, daß sie wünschen, der Berathung beizuwohnen, während sie mit der Landtagsverfassung nach dem gedruckten Entwurfe schon einverstanden zu sein scheinen. Ich trage diesen Wunsch daher vor, und bitte in ihrem Namen, daß das Provisorium früher berathen werde.

Emperger: Auch ich schließe mich diesem Antrage an, erlaube mir aber noch einen weitem zu stellen. Wie wäre es, da der ganze Entwurf der Verfassung so wichtig ist, daß man so viel Zeit als möglich für denselben verwenden soll, wenn wir auch Nachmittags Sitzung halten würden, und vielleicht noch diese Woche die Sache berathen können.

Präsident: Dieß wird schwer sein, weil jeder der Deputirten außerdem noch andere Geschäfte hat. Ich selbst muß mich hier gleich anführen. Die ständischen Geschäfte gehen fort; die Referenten haben ihre Referate zu machen, die Secretäre die Protokolle; ich habe die ständischen Referate zu autorisiren, zu revidiren, zu unterschreiben, auch das thue ich Nachmittags und sehr oft, wie z. B.

gestern bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Nacht. Wenn wir aber Nachmittags auch Sitzung halten sollten, so müßten entweder die currenten ständischen Geschäfte liegen bleiben oder Niemand schlafen gehen.

Emperger: Zur Begründung meines Antrages glaube ich, anführen zu können, daß sich so viele Herren entfernen können, daß nicht genug Mitglieder hier sein könnten, als nothwendig sind, um einen giltigen Beschluß zu fassen; nur das hat mich dazu bestimmt.

Präsident: Wir haben z. B. in dieser Woche Nachmittags zwei Sitzungen, morgen ist Ausschuskrath und übermorgen Verordneter Rath.

Wasserfall: Ich glaube, daß die Herren Deputirten der Landgemeinden so lange da bleiben werden, bis wir Alles berathen haben.

Scheicher: Wir gehen nicht weg.

Stimmen: Uns wäre es lieber, wenn wir gleich fort arbeiten können.

Emperger: Dann nehme ich meinen Antrag zurück, denn da ist die Zahl 46 vollzählig.

Präsident: Wir müssen nur trachten, daß wir viel in einem Tage vornehmen können. Wenn nur Wesentliches gesprochen wird, und kein unnützer Aufenthalt Statt findet, so können wir in einem Tage viel machen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob Sie damit einverstanden sind, daß nach Beendigung dieses Abschnittes das Provisorium berathen werde.

(Einhelligkeit für Ja.)

§. 17.

Ausnahmen.

„Wenn durch einen Landtagsbeschluß ein Antrag auf Aenderung der Landesverfassung gestellt wird; so soll über einen solchen Antrag erst im nächsten Landtage abgestimmt werden. Zur Gültigkeit eines derlei Beschlusses auf Aenderung der Landesverfassung ist die Zustimmung von zwei Dritt-Theilen aller Landtagsabgeordneten erforderlich.“

„Dieselbe Stimmenmehrheit wird auch zu einer gültigen Verfügung über das ständische oder Landes-Stammvermögen, so wie zu einer wesentlichen Verfügung im Credit- und Schuldenwesen, wodurch dem Lande neue Lasten aufgelegt oder Rechte von demselben aufgegeben werden sollen, endlich zu jeder Verfügung, wodurch eine ständische gemeinnützige Anstalt in ihrer Wesenheit verändert oder aufgehoben, oder wodurch eine derlei Landesanstalt errichtet werden soll, erfordert.“

Wasserfall: Zu diesem §. muß auch der im §. 8 angenommene Zusatz hineinkommen, nämlich nach den Worten aufgegeben werden sollen, die Worte: „ferner zu jedem Erkenntniß auf die Ausschließung eines Abgeordneten nach Maßgabe des §. 10.

Lift: Erlauben Euer Excellenz, was hat denn dann zu geschehen, wenn ein Abgeordneter vom Landtage ausgeschlossen wird und derselbe von der Gemeinde zum zweiten Male gewählt wird, wie dies in Ungarn geschehen ist?

Pittoni: Wenn die Ausschließung die Folge eines Wahlgebrechens war, so kann er wieder angenommen werden; wenn aber die Ursache ein Verbrechen war, so wird er auch dann nicht angenommen, wenn er das zweite Mal gewählt würde.

Lift: Es war kein Verbrechen die Ursache seiner Ausschließung, sondern man hat ihn nur für einen Jesuitenfreund gehalten.

Präsident: Wegen Gesinnungen wird bei uns Keiner ausgeschlossen; er mag schwarz, roth, gelb oder schwarzgelb oder ganz schwarz sein.

Bertisch: Ich bitte hier um eine Aufklärung. Es heißt im §. 17: wenn ein Antrag auf Aenderung der Landesverfassung gestellt wird, so soll darüber im nächsten Landtage abgestimmt werden; welcher ist nun der nächste Landtag?

Kottulinsky: Es ist bestimmt worden, daß jährlich wenigstens ein Landtag abgehalten wird; wenn also kein früherer Statt hat, so ist dieser der nächste.

Kalchberg: Ich bin mit dieser Beisage nicht einverstanden, da wir schon im allgemeinen Theile auf ein Gesetz hingewiesen haben, welches der Reichstag bestimmt; warum sollen wir hier eine besondere Bestimmung treffen? denn es könnte der Fall sein, daß der Reichstag drei Viertel-Theile der Stimmen für nothwendig erachtet, und wir hätten eine Bestimmung auf zwei Drittel gemacht. Wenn wir alles Uebrige dem Reichstag überlassen, so glaube ich, soll ihm auch die Anzahl der Stimmen anheimgestellt werden.

Wasserfall: Dieser Meinung war auch ich; es ist aber gestern schon darüber abgestimmt worden.

Kalchberg: Es ist gestern nur gesagt worden, daß wir diesen Gegenstand bei dem §. 17 berathen werden.

Emperger: Es ist nur beschlossen worden, daß es bei dem §. 17 eingereicht werden soll.

Kalchberg: Da habe ich nichts mehr beizufügen.

Sinz: Ich bin mit der Stylisirung des Schlusssatzes des §. 17 nicht einverstanden, weil ich ihn viel zu unbestimmt finde. Ich bin zwar mit dem Grundsatz einverstanden; da jedoch die Zahl der Landtags-Abgeordneten im §. 5 auf achtzig bestimmt wurden, und nach §. 16 zur Giltigkeit eines Landtagsbeschlusses die Anwesenheit von wenigstens 41 Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist; so wünschte ich, daß die Anzahl der Abgeordneten der Ziffer nach bestimmt werden. Ich trage daher an, daß zur Giltigkeit eines derlei Beschlusses die Zustimmung von zwei Drittel aller Landtags-Abgeordneten von der im §. 5 bestimmten Anzahl von 80 Landtags-Mitgliedern erforderlich seien.

Wasserfall: Dies schadet nicht, aber es ist überflüssig; denn wenn man sagt, zwei Drittel aller Landtags-Abgeordneten, so versteht es sich, daß dieses von allen 80 und nicht bloß von den Anwesenden zu gelten hat.

Sinz: Aber es kann ein Zweifel entstehen, daß auch zwei Drittel der erscheinenden Mitglieder zu einem derlei gültigen Beschlusse hinlänglich seien; deshalb habe ich eine andere Stylisirung angetragen.

Pittoni: Da dürfte man nur sagen: aller 80 Landtagsabgeordneten!

Sinz: Ja, damit bin ich einverstanden.

Ulm: Bei der Ablefung dieses §. muß Jedem der Ausdruck „ständisches Vermögen“ auffallen, weil man dadurch nicht wissen kann, ob das ständische oder das Landes-Stammvermögen eines und dasselbe sei, oder ob zwischen demselben ein Unterschied obwalte. Der Ausdruck „ständisches Vermögen“ kommt auch in dieser Verfassung in den weiteren §§. vor, oft als selbstständig, oft als Landesache, Landesgegenstand. Ich glaube, dieser Ausdruck wird sich nur erstrecken auf die alte Verfassung, die jetzt aufgehoben wird; es sollte dieses Wort entweder ganz wegleiben oder in dem Ausdrucke „Landesvermögen“ „Landesanstalt“ verwandelt werden.

Wasserfall: Hier und in mehreren §§. mußte ja das alte Wort „ständisches Vermögen“ gebraucht werden, um anzuzeigen, was man bisher unter dem ständischen Vermögen verstanden hat. Künftighin wird es Landesvermögen heißen; darum kommt auch vom ständischen Domestic-Vermögen ein eigener §. vor, weil dieß das Vermögen der Provinz sein wird; aber heute heißt es noch so, und wir müssen diesen Namen gebrauchen. Was die ständischen Anstalten betrifft, so heißen diese jetzt noch ständische Anstalten, in Zukunft werden sie Landesanstalten heißen.

Gottweiß: Man könnte ja sagen, das ständische Landes-Stammvermögen.

Kottulinsky: Wir müssen ja die Sache so benennen, wie sie jetzt ist; künftighin wird sie einen andern Namen bekommen.

Ulm: Hier ist aber bloß von der Vermehrung des ständischen Vermögens die Rede, nicht aber von der Verminderung oder von der Vermehrung der Lasten. Eine Verminderung des ständischen Vermögens kann aber leicht eintreten, da mehrere ständische Steuern derzeit bestehen, die für das Land drückend sind und deren Aufhebung das Land fordert. Davon ist hier keine Rede, es könnte also ein Zweifel entstehen, was da zu geschehen hätte, wenn die Aufhebung einer ständischen Steuer beantragt würde?

Kottulinsky: Es ist nicht zweifelhaft, daß eine große Majorität sich ergeben würde, wenn es sich um die Aufhebung einer solchen Steuer handelte, die für das Land drückend ist, und deren Aufhebung dem allgemeinen Wunsche entspricht.

Ulm: Eine derlei Steuer ist das Mühlenaufergeld und der Mustimpосто. Die erstere Steuer ist nur eine Mahlsteuer und trifft gerade am schwersten die ärmste Bevölkerung in ihrem nothwendigsten Bedürfnisse, nämlich im Brot. Wenn nun die Aufhebung solcher Steuer beantragt wird, so soll auch bestimmt werden, welche Majorität dafür gefordert wird.

Wasserfall: Es heißt ja hier: Zu einer gültigen Verfügung über das ständische oder Landes-Stammvermögen sind zwei Drittel-Theile der Stimmen erforderlich, und die Steuern gehören wohl auch zu dem Stammvermögen!

Emperger: Der §. 29 handelt von den allgemeinen Landesanlagen, welche jeden Einzelnen treffen; im §. 17 ist noch nicht gesagt, daß auch für die Beschlüsse hierzu zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind; ich wünschte, daß auch bezüglich der Landesanlagen diese Bestimmung angenommen werde.

Wasserfall: In dem Präliminare werden die Landeserfordernisse angegeben, und zwar für die Bedürfnisse des nächsten Jahres. Wenn diese nun durch das vorhandene Vermögen nicht ihre Deckung finden, so müssen Umlagen ausgeschrieben werden. Ich sehe nicht ein, warum zwei Drittel der Stimmen nothwendig wären, um diese Umlagen zu bewilligen; denn was das Präliminare ausspricht, muß auch herbeigeschafft werden, denn sonst liegt das Land auf. Wenn die Gemeinden ihre Gemeinde-

steuer ausschreiben dürfen; warum soll der Landtag nicht diese Umlagen ausschreiben können?

Emperger: Wenn man aber das Credit- und das Schuldenwesen in diesen §. hineinnimmt, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch die Umlagen hineinnehmen können; denn Mancher muß Schulden machen, um diese zu bezahlen.

Ulm: Es könnten aber wieder neue Steuern eingeführt werden, und da ist es gut und nothwendig, daß eine große Stimmenmehrheit zum gültigen Beschlusse erforderlich ist; denn nehmen wir nur die Eisenbahnsteuer an, wie diese entstanden ist. Wir müssen sie bezahlen, während die Eisenbahn nicht sowohl uns als der ganzen Monarchie zum Nutzen gereicht; denn wem verdanken wir vorzüglich die Siege in Italien, als der Eisenbahn, indem die Armee mit Blitzgeschwindigkeit hineinfördert worden. Wir zahlen einen Betrag von jährlich 15,000 fl. C.M., ein schöner Betrag. Diese Steuer könnte aufgelassen werden, und ein Jeder, der die Eisenbahn benützt, dürfte einen Beitrag zahlen, oder die Staatsverwaltung könnte mit der Betriebsunternehmung einen günstigen Vertrag eingehen.

Präsident: Erlauben Sie, daß ich Sie der Aufklärung wegen unterbreche. Diese Steuer für die Eisenbahn wird nicht zum Betriebe bezahlt, sondern die Stände haben sich herbeigelassen, weil sie für die Grundeinlösung zur Tracte erforderlich ist, nicht aber für die Gebäude und übrigen Auslagen. Es sind 30,000 fl. jährlich zu bezahlen, so lange, bis diese Kosten gedeckt sind; die Stände geben 15,000 fl. aus ihrem Domesticilvermögen und 15,000 fl. werden durch Umlagen jährlich vom Lande hereingebracht.

Saffran: Ich glaube, Excellenz, dieser Gegenstand gehört nicht hierher.

Kaiserfeld: Das oben Gesagte, wenn schon 15,000 fl. zu viel sind, ist eben ein Beweis, daß es von der einfachen Majorität abhängig gemacht werden soll, ob eine Steuer auszuschreiben sei; denn wenn dazu zwei Drittel der Stimmen gefordert würden, so würde nichts Nützliches geschaffen werden. Es widerspricht auch allen constitutionellen Voraussetzungen; denn nach diesen nimmt man an, daß in der Regel die einfache Majorität genügt, daß aber, wenn nicht eine erwiesene Nothwendigkeit da ist, man mit Vorsicht zu Werke geht.

Scheicher: So sehr ich auch mit zwei Dritt-Theilen der Stimmen einverstanden bin, so muß ich doch dem Herrn Dr. Wasserfall Beifall geben; jedoch glaube ich, wäre das absolute Stimmenverhältniß nicht rathsam. Wie wäre es, wenn wir sagten, daß zweimal abgestimmt werden soll; sollte sich bei dieser zweimaligen Abstimmung eine Differenz zeigen, so könnte man die absolute Stimmenmehrheit annehmen.

Foregger: Ich glaube, es ist wichtig, einen Unterschied zu machen zwischen allen Bestimmungen, welche absolut nothwendig sind, und solchen, die nicht so nothwendig sind, und nur Verbesserungen betreffen. Für die Verfügungen, ohne welche das Getriebe der Provinz nicht fortgeht, ist die absolute Stimmenmehrheit genügend; dagegen bei andern vielleicht eben so wichtigen aber nicht so dringenden und durch besondere Verhältnisse gebotenen Verfügungen ist es zweckmäßig, eine besondere Bestimmung zu treffen, und ich glaube daher, daß die Bestimmung des §. 17 diesen Mittelpunkt getroffen hat, und der §. 29 nicht auf den §. 17 bezogen werden soll. Bei Anlagen, welche zur Deckung der erforderlichen Bedürfnisse unentbehrlich sind, und jedenfalls herbeigeschafft werden müssen, erfordern keine besondere Bestimmung; während Anlagen, welche über das Stammvermögen und die wichtigsten Interessen, die nicht bloß die Verwaltung, sondern die ganze Provinz selbst betreffen, einer reiferen

Berathung unterzogen werden müssen, und daher eine größere Stimmenmehrheit erfordern, nicht einen Beschluß zu fassen, welcher dem Lande nachtheilig sein könnte, wählend, wenn wir überall eine zu große Stimmenmehrheit nothwendig hätten, wir schwer zu einem Beschlusse kommen könnten.

Scheicher: Ich glaube, daß es rathsam wäre, meinen Antrag zu berücksichtigen. Bei Gegenständen, die wichtiger sind und eine Geldangelegenheit betreffen, sollen zwei Drittel der Stimmen erforderlich sein, und wenn sich diese nicht zeigen, so soll noch einmal abgestimmt werden; ist aber das zweite Mal eine Differenz, jedoch das zweite Drittel der Stimmen noch nicht erreicht, so soll die absolute Stimmenmehrheit gelten.

Wasserfall: Da müßte ein Gegenstand 3 Mal abgestimmt werden, und wenn sich 3 Mal die Majorität zeigt, so könnte erst ein Beschluß gefaßt werden.

Präsident: Es wäre also so, wenn bei wichtigen Gegenständen das 1. und 2. Mal nicht zwei Drittel der Stimmen erreicht werden, so könnte das 3. Mal die absolute Stimmenmehrheit gelten.

Saffran: Dieß wäre wie bei einer executiven Citation, wenn das erste und zweite Mal die Sache nicht um den Schätzungswerth angebracht wird, so kann sie das dritte Mal unter demselben hergegeben werden.

Haßler: Wenn in einer und derselben Sitzung dreimal abgestimmt werden soll, so sehe ich keinen Nutzen ein. Dieß könnte höchstens in verschiedenen Landtagsitzungen geschehen; aber man kann mit Grund annehmen, daß, wenn in einem und demselben Landtage abgestimmt würde, daß Jeder seiner früher gegebenen Stimme treu bleiben wird.

Scheicher: Man kann aber doch im Verlaufe der Zeit durch die Nothwendigkeit zur Aenderung seiner Stimme gebracht werden.

Haßler: Der Deputirte muß aber nur aus einer besondern Rücksicht von seiner einmal gegebenen Stimme abgehen, denn es muß jeder Deputirte früher die feste Ueberzeugung haben, ob er für oder gegen die Sache sei, sonst steht es ihm zu, die Debatte so lange fortzuführen, bis er sich aufgeklärt hat.

Foregger: Wenn das Amendement des Herrn Scheicher angenommen wird, würde ich antragen, daß gleich bei der dritten Abstimmung angefangen würde.

(Weiterkeit.)

Griß: Ich erlaube mir zu bitten, daß die erste Abstimmung gelten soll, denn diese ist die beste; denn sonst müßte man seinen Namen bei jeder Abstimmung immer nennen, wenn wir unsere Stimme immer abändern, so wären wir lauter Weiber.

Legensteiner: Die Stimmenmehrheit soll gelten.

Emperger: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich jede Stimmgebung als das Ergebnis einer reifen Ueberlegung finde; wenn ich das erste Mal nicht gestimmt habe, so sind Gründe da, und diese können nicht genommen werden. Wenn wir eine zwei- bis dreimalige Abstimmung zulassen, so lassen wir auch eine Bearbeitung der Deputirten zu. Jeder bleibe bei seinem Worte, und das Wort, welches er gegeben hat, nimmt ein Mann nicht mehr zurück.

Scheicher: Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß auch die ganze Versammlung schon öfters ihre Beschlüsse abgeändert hat, und also mein Antrag nicht ganz so verwerflich ist; auch ich nehme mein Wort nicht gerne zurück, aber in zweifelhaften Fällen habe ich recht, wenn ich es thue.

Wasserfall: Das sind verschiedene Verhältnisse. Wir haben damals ein Gesetz zu berathen, und bei einem Gesetze, welches aus so vielen §§. besteht, wo ein §. mit dem andern im Zusammenhange stehen muß, und über

welches andere Versammlungen jahrelang beisammen waren; da kann man uns nicht den Vorwurf machen, daß man wankend sei, wenn man sieht, daß man sich gegen die Sache verstoßen würde. Das kann nicht zum Vorwurfe gerechnet werden, sondern es ist nur ein Beweis, daß ein Gesetz, welches aus so vielen Theilen besteht, im Zusammenhange beurtheilt werden muß, und nicht paragraphenweise. Künftighin aber, wenn die Landesumlagen berathen werden, da ist schon alles zu Verhandlung vorbereitet; der ganze Entwurf wird zeigen, zu was alles zu Bewilligende angewendet werden soll, und da kann man nothwendig nicht anders als ja oder nein sagen. Das, was Herr Scheicher anträgt, wäre auch gefährlich; denn wenn sogleich öfters nach einander abgestimmt werden soll, so hätte dieses keinen Erfolg; wird aber die Abstimmung auf einen andern Tag verschoben, so könnte durch Besprechungen die Willensrichtung gewendet, und zum Nachtheile des ganzen Landes etwas bewilliget oder verweigert werden. Es ist dann nicht der reine Ausdruck der Gesinnung eines jeden Deputirten vorhanden.

Scheicher: Wenn eine neue Steuer entstehen soll, so kann man voraussetzen, daß die Sache reiflich überdacht ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder für dieselbe stimmen; dieß ist aber nicht so der Fall, wenn bloß die Majorität dafür stimmt. Ich glaube daher, daß dabei wohl die Stimmen von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich sind.

Sinz: Je mehr ich die §§. 16 — 17 vergleiche, desto mehr überzeuge ich mich von der Nothwendigkeit, daß im §. 17 die Ziffer bestimmt werde. Wenn im §. 17 die Ziffer nicht bestimmt wird, so könnte man veranlaßt werden, zu glauben, als ob zwei Drittel aller anwesenden Abgeordneten hinreichend sind, um einen gültigen Beschluß zu fassen, ich muß daher wiederholt darauf dringen, daß entweder die Ziffer 80, oder das Wort aller Abgeordneten aufgenommen werde.

Präsident: Meine Herren! kann der §. 17, wie er gedruckt ist, mit der Aufnahme der Ziffer 80 bleiben? (Abstimmung für Ja.)

Wasserfall: Excellenz! ich bitte, der Beisatz, den ich früher gemacht habe, gehört auch hinein.

Emperger: Ich bitte früher über meinen Antrag abzustimmen, ob bei den Landesumlagen auch zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, oder ob diese im §. 17 hineinkommen sollen.

Präsident von Rein: Landesanlagen betreffen entweder die Deckung dringender veränderlicher Bedürfnisse, oder die Deckung eines erst in Project gestellten Bedürfnisses. Insofern die Landesanlagen die Deckung veränderlicher Bedürfnisse erfordern, soll die absolute Stimmenmehrheit genügend sein; denn Niemand wird annehmen, daß Jemand einen Widerspruch einlegen werde gegen die Aufhebung der Mittel, die hierzu erforderlich sind. Handelt es sich aber, Anstalten zu gründen, welche neue Mittel bedürfen, oder überhaupt etwas aufzuerlegen, für welchen Gegenstand bisher noch nichts da gewesen ist; dann glaube ich, wäre ein solcher Fall da, welcher die Ziffer von zwei Drittel der Stimmen nothwendig macht; weil er subsumirt würde unter dem Ausdrucke dieses §., „wodurch eine ständische gemeinnützige Anstalt in ihrer Wesenheit verändert oder aufgehoben, oder wodurch eine derlei Landesanstalt errichtet werden soll.“ Z. B. wenn es sich um die Frage handelte, ob ein Blindeninstitut in Steiermark errichtet werden soll, so wäre die erste Frage, ob man eine solche Anstalt haben will, und zweitens: da man ein Präliminar haben muß, damit man weiß, wie viel dieß kosten wird, so würde die zweite Frage entstehen, ob man zu diesem Behufe so viel Geld umlegen will. Ich unterseide daher zwei Anlagen, nämlich die, welche die Deckung von dringenden veränderlichen Bedürfnissen erfor-

dert, und für diese soll die absolute Stimmenmehrheit gelten, und dann solche, welche die Deckung neuer projectirter Anstalten oder Bedürfnisse betreffen.

Emperger: Ich glaube, daß jede Umlage eine Besteuerung ist, und daß, wenn man eine Steuer ausschreibt, die größtmögliche Stimmenmehrheit erforderlich sein soll.

Hafler: Bei Errichtung von Anstalten ist die Vorsorge ohnedieß getroffen.

Präsident: Meine Herren! stimmen wir über den Antrag des Herrn Dr. Emperger ab.

Emperger: Es soll hineingesetzt werden, daß auch zu den Landesanlagen zwei Drittel Stimmen nöthig sind.

Präsident von Rein: Sind da bloß neue Anlagen gemeint?

Emperger: Es kann nur von den neuen die Rede sein, das liegt nur im Interesse des Bürger und Bauern.

Präsident: Meine Herren! sind Sie mit dem Antrage des Herrn Dr. Emperger, daß bei einer neuen Landesanlage die Bestimmung von zwei Drittel der Versammlung erforderlich sei, einverstanden?

(Majorität dafür.)

Foregger: Dann müßten auch zur Prüfung und Adjustirung der Präliminare zwei Drittel nothwendig sein; denn wenn diese mit einer einfachen Majorität durchgingen, so hätte das Weitere keine Wirksamkeit mehr.

Wasserfall: Was die Präliminare bestimmen, ist das Vorzüglichste und muß geschehen, wenn auch Hunderte dagegen stimmen.

Emperger: So wie es im §. 29 steht, habe ich es mir gedacht; über die vorgelegten Präliminare muß der Landtag beschließen.

Wasserfall: Auch für diese müßten dann zwei Drittel Stimmen nöthig sein.

Emperger: Ich glaube nicht, wenn ich das Ganze beschließe, beschließe ich eben so einen Theil.

Wasserfall: Wenn das Präliminare durch einfache Majorität beschlossen ist, so können sich zwei Drittel nicht mehr dagegen weigern; sie müßten ihren Antrag modificiren.

Emperger: Es ist nicht nöthig; z. B. es entfällt von jedem Gulden ein Kreuzer, und darüber wird beschlossen, so müßten zu diesem Beschlusse zwei Drittel bestimmen.

Kottulinsky: Vielleicht wollte der Herr Dr. seinen Antrag auf außerordentliche Anlagen beschränken.

Emperger: Ich darf nicht, ich habe schon gesagt: „auf allgemeine Landesanlagen.“

Präsident von Rein: Ich glaube, die Abstimmung soll zweifach sein. Bei den gewöhnlichen Erfordernissen soll die einfache Majorität gelten, und nur bei außerordentlichen, z. B. bei Errichtung eines kostspieligen Baues, sollen zwei Drittel erforderlich sein.

Wasserfall: Das versteht sich von selbst, wenn zu allen gemeinnützigen Anstalten zwei Drittel erforderlich sind, daß da die neuen gemeint sind, dafür sorgt schon der §. 17 an und für sich; nur die currenten Anlagen sollen durch die einfache Majorität beschlossen werden.

Emperger: Ich meine auch nur die neuen, und unter neuen verstehe ich eine Erhöhung.

Kottulinsky: Vielleicht doch nur bei außerordentlichen Anlagen. Ich bitte auch so abzustimmen.

Emperger: Ich schließe mich dem ganz an.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß zur Prüfung der Präliminare bei neuen allgemeinen Landesanlagen zwei Drittel erforderlich sind?

(Majorität dafür.)

Setzt soll man doch das Ganze auch einmal hören.

Wasserfall: Dieselbe Stimmenmehrheit wird auch zc. — und Schuldenwesen; dann zu jeder Verfügung neuer

allgemeiner Landesanlagen und des dießfälligen Präliminaries, ferner zu jeder Erkenntniß über die Ausschließung eines Abgeordneten zc. — erfordert.

§. 18.

Öffentlichkeit der Verhandlung.

„Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Wenn zwanzig Mitglieder es verlangen, kann über einen bestimmten Gegenstand eine geheime Sitzung stattfinden.“

Sinz: Ich bin ganz einverstanden mit der Öffentlichkeit, glaube daher, daß geheime Sitzungen sehr selten sein sollen; darum sind zwanzig Mitglieder viel zu wenig, vielmehr sollen auch dazu zwei Drittel erforderlich sein.

Rhünburg: Am Reichstag sind auch nur zwanzig Mitglieder dazu erforderlich.

Hafner: Ueberall ist dazu nur eine geringe Anzahl von Stimmen nöthig; überzeugt sich die Versammlung von der weiteren Unnöthigkeit einer geheimen Sitzung, so wird die Öffentlichkeit ohnehin sogleich wieder hergestellt; der §. kann sicher bleiben.

Sinz: Je öfter wir geheime Sitzungen haben werden, desto mehr wird das öffentliche Vertrauen erschüttert. Man soll so viel als möglich dem allgemeinen Interesse zu lieb die geheimen Sitzungen beschränken, daher die Zahl der Mitglieder vermehren, welche eine solche verlangen müssen.

Kaiserfeld: Das wäre wenig Vertrauen in die künftigen Deputirten.

Wasserfall: Der Gegenstand der Verhandlung wird dem Publikum nicht unbekannt bleiben, ja vielmehr kundgemacht. Es wird kein Mißbrauch damit stattfinden; aber es gibt zu delicate Fälle, z. B. über die Ausschließung eines Deputirten; wie kann man den guten Namen eines vielleicht ganz unschuldigen Mannes vor den vollen Gallerien verlegen? Das Publikum hat kein Interesse, solche Gegenstände zu hören, und sonst werden keine geheimen Sitzungen sein; man wird uns das Vertrauen nicht entziehen.

Präsident: Kann der §. bleiben?
(Majorität dafür.)

§. 19.

Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse.

„Der Umfang und die Art der Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse werden von jedem Landtage bestimmt.“

Foregger: Ist damit der fünfjährige Landtag gemeint?

Kottulinsky: Der einmalige.

Emperger: Das Wort „jeder“ hebt schon den Zweifel.

Präsident: Kann der §. 19 bleiben?
(Majorität für Ja.)

§. 20.

Vorschrift über die Ueberreichungsart von Petitionen.

„Der Landtag nimmt Petitionen nur schriftlich an, welche entweder im ständischen Einreichungsprotokolle, oder durch einen Abgeordneten dem Landtagspräsidium zu übergeben sind.“

Präsident: Was ist mit solchen Petitionen, welche an das Landtags-Präsidium gerichtet sind, und welche weder im Einreichungs-Protokolle, noch mir persönlich überbracht wurden, wie ich z. B. hier einige bekommen habe?

Kottulinsky: Sie kommen vom Präsidium in's Einreichungs-Protokoll.

Emperger: So war es in der bisherigen Praxis.

Ulm: Ein ständisches Einreichungs-Protokoll wird nicht mehr existiren.

Stimmen: O ja!

Ulm: Wenn ein Landeshauptmann ist, so braucht man dasselbe nicht, denn das erinnert an die alte Bevorrechtung der alten Stände, der sie sich freiwillig entschlagen haben; für die Zukunft paßt dieses Wort nicht mehr.

Emperger: Man müßte sagen: Landtags-Einreichungs-Protokoll.

Kottulinsky: Das ist unrichtig.

Emperger: Ja freilich.

Prälat von Rein: Wir verstehen uns recht gut, der Ausdruck ist schon brauchbar; so wie man Reichsstände sagt, so kann man auch Provinzialstände sagen; wir wissen recht gut, was darunter gemeint ist.

Sinz: Bei dieser Gelegenheit kann ich nur mein Bedauern aussprechen über die Erledigung der von mir an den Landtag gegebenen Petition, welche dahin lautete, daß es nicht gestattet sei; schriftliche Eingaben an den Landtag zu richten. Dieß kränkt mich um so mehr bei dem Umstande, als es in der Geschäftsordnung nur heißt, daß es nicht gestattet sei, geschriebene Vorträge abzulesen.

Präsident: Es ist darüber abgestimmt worden.

Wasserfall: Ihre Petition wurde vorgelesen; Viele stimmten dafür, aber die Majorität war dagegen.

Gottweil: Ich wünsche den Beisatz: „deutsch oder slavisch“ aus dem Grunde, weil, wo dieß festgestellt wurde, es Einlage geheißen hat, während es hier Petition heißt.

Präsident: Jede Petition ist eine Einlage, aber nicht eine jede Einlage ist eine Petition. — Kann der §. bleiben?

(Majorität für Ja.)

§. 21.

Vertagung des Landtages.

„Der Vorsitzende hat das Recht, die Landtagsversammlung auf längstens 14 Tage zu vertagen.“

Tappeiner: Ich möchte Bedingungen festsetzen, unter welchen man es dem Landtag überlassen kann.

Emperger: Der Beisatz „aus wichtigen Gründen“ wäre gut, diese soll der Landtag prüfen.

Wasserfall: Dann vertagt sich der Landtag selbst.

Emperger: Ein Grund muß sein.

Rhünburg: Man kann es der Einsicht des Vorstandes überlassen.

Scheicher: Die Gründe müssen der Versammlung bekannt gemacht werden.

Präsident: Kann der §. bleiben?

(Majorität: Ja.)

Emperger: Zuerst muß über den Zusatz abgestimmt werden.

Hafner: Der Commissionsantrag ist der erste.

Emperger: Die übrigen sind mit der Commission gleichberechtigt. Die Commission hat aufgehört.

Wasserfall: Der Commissionsantrag ist der erste, die Majorität war zweifelhaft.

Präsident: Mir schien sie nicht zweifelhaft; aber weil es Rechte des Präsidiums betrifft, so soll es nicht scheinen, als wollte ich etwas zur Majorität erheben, wo keine war. Also über den Antrag der Commission zuerst.

Kann der §. 21 so bleiben?

(Individuelle Abstimmung: 32 Stimmen für Rein, 36 für Ja.)

Der §. bleibt wie er ist.

Scheicher: Ich bitte, mein votum separatim einzutragen, mir scheint der §. zu absolut.

Emperger: Ich schließe mich an, weil mir die Sache zu wichtig scheint.

(Die ganze Minorität schließt sich an.)

§. 22.

Dauer des Landtages.

„In der Regel hat der Landtag nicht über 6 Wochen versammelt zu bleiben; doch liegt es in der Macht des Landtags, seine Dauer bei wichtigen Veranlassungen oder dringenden Geschäften durch Beschluß der Majorität zu verlängern.“

Gurnigg: Mir scheint das im Widerspruch zum §. 21, dort hatte der Vorsitzende das Recht, und hier der Landtag.

Emperger: Das ist kein Widerspruch; denn hier heißt es verlängern, und dort heißt es vertagen.

Gurnigg: Die Vertagung ist auch eine Verlängerung, weil der Landtag um so viel länger dauert, als er vertagt wird.

Kottulinsky: Während der Vertagung dauert er nicht.

Gurnigg: Die Reisekosten werden doch gezahlt, und vielleicht auch die Diäten, die Cassé empfindet also seine Dauer.

Präsident: Kann der §. bleiben?

(Majorität für Ja.)

§. 23.

Ueber das Recht, den Landtag aufzulösen.

„Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den steiermärkischen Landtag aufzulösen, kann jedoch nur einmal in einem Jahre von diesem Rechte Gebrauch machen. Eben dieses Recht hat der Landtag, selbst wenn zwei Dritttheile sämtlicher Abgeordneten die Auflösung verlangen. Tritt einer dieser Fälle ein, so ist es Pflicht des Landesauschusses, binnen 14 Tagen die Wahlen zu einem neuen Landtage und die Einberufung der Gewählten zu veranlassen. Im Falle einer solchen Auflösung hat der Landeshauptmann, der Landesauschuß, so wie der Landes-Verwaltungs-rath so lange in Wirksamkeit zu bleiben, bis durch den einberufenen Landtag die Wahl des neuen Landeshauptmannes, Landesauschusses und des Verwaltungsrathes erfolgt ist.“

Gottweiß: Das wäre besser so gesagt: „Der Landesfürst hat das Recht, den steiermärkischen Landtag aufzulösen, kann jedoch u. s. w.“

Foregger: Bei „kann jedoch“ ist das Wort „er“ im Druck weggeblieben.

Sinz: Es wäre zweckmäßig, auch hier zu sagen: „zwei Drittel sämtlicher 80 Abgeordneten.“

Präsident: Es wird dadurch klarer.

Hafner: Durch das Wort „sämtlich“ ist es wohl ohnehin bestimmt!

Emperger: Lassen wir das Wort „sämtlich“ weg.

Foregger: 80 ist nicht einmal richtig; denn ohne Präsidenten sind nur 79.

Sinz: Vielleicht so: „Zwei Drittel der im §. 5 bestimmten Abgeordneten.“

Kalchberg: Es ist viel besser, wenn wir gleich die Zahl 54 sagen.

Kaiserfeld: Ich bin auch dafür; denn 80 ist nicht einmal durch 3 theilbar.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß 54 gesagt werden soll?

(Majorität für Ja.)

Präsident: Dem geäußerten Wunsche gemäß, wird nun über das Provisorium verhandelt.

§. 1.

„Der gegenwärtige provisorische Landtag soll nach seiner dormaligen Zusammensetzung fortbestehen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die aus dem Unterthänigkeitsbände

„entspringenden Entschädigungen rechtskräftig ausgemittelt sein werden; ferner bis zum Eintritte der thatsächlichen Auflösung des Unterthansverbandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit; endlich bis zur geschenehen vollständigen Einführung der neuen Gemeindeordnung. Unmittelbar nach dem Eintritte des eben bezeichneten Zeitpunctes soll der erste definitiv organisirte Landtag zusammenberufen werden.“

Präsident: Kann der §. bleiben?

(Majorität für Ja.)

§. 2.

„Für die Zeiten der Vertagung des provisorischen Landtags soll ein von ihm aus seiner Mitte gewählter Ausschuß von 15 Mitgliedern, in welchem der Herr Landeshauptmann den Vorsitz führt, in Wirksamkeit treten.“

Scheicher: Werden Die, wie gewöhnlich, auch aus Ständen gewählt?

Wasserfall: Allgemein aus der Mitte des Landtages.

Bertitsch: Die Interessen sind zu getheilt für eine Wahl ohne Unterscheidung der dormaligen drei Stände.

Kottulinsky: Wird Jeder nach dieser Ansicht wählen, so kommt es von selbst so heraus; allein da wir den Ausschuß für die indessen zu führenden Geschäfte und Antworten auf Anfragen vom Reichstag u. s. w. bestimmten, so glaubten wir, daß geschäftskundige Männer gewählt werden müßten.

Guggiß: Da der Ausschuß nur Fortsetzung des interimistischen Landtags ist, so soll die Wahl nach denselben Grundsätzen geschehen, wie beim Landtage.

Scheicher: Was würden Sie sagen, wenn wir keine Herrschaftsbesitzer wählen?

Saffran: Wir würden es leicht ertragen.

Präsident: Ob jeder Stand nur seine Standesgenossen wählen kann, darüber stimmen wir besonders zuerst, ob der §. bleiben kann?

Wasserfall: Der kann bei jeder Wahlart bleiben. Präsident? Kann der §. bleiben?

(Majorität dafür.)

Kottulinsky: Jetzt könnte man über den Zusatz fragen.

Foregger: Das könnte man auch näher bezeichnen. Nachdem wir das schon kennen, so könnte Jeder 5 von jedem Stande wählen.

Wasserfall: Ich könnte schon keinen Deputirten des dritten Standes wählen, weil ich nicht weiß, welcher das Geschäft annehmen kann, besonders da es unentgeltlich ist.

Scheicher: Wer weiß, ob es so angenommen wird.

Foregger: Nur wenn jeder Stand aus jedem Stande wählt, kann ein Ausschuß des Vertrauens werden.

Scheicher: Für künftighin ja, aber für jetzt nicht, wo wir uns noch nicht ausgeglichen haben.

List: Ich bin der Meinung des Herrn Dr. Foregger.

Scheicher: Es thut mir leid, daß ich Ihnen widersprechen muß, die Sonderinteressen sind noch zu klar; es würde parteiisch zugehen.

Saffran: Ich wundere mich, daß Sie sich getrauen, Ihre Collegen so zu beleidigen.

Scheicher: Ich beleidige sie gar nicht.

Wasserfall: Wir müssen Vertrauen erzielen, und das können wir hier nur, wenn wir den Vertretern des unterthänigen Standes nachgeben; sie sollen nur unter sich wählen.

Foregger: Wer weiß, ob das die Meinung Aller ist; es hat's nur Herr Scheicher gesagt.

Scheicher: Wir haben gar kein Recht, für einen andern Stand zu stimmen; unser Mandat geht nur auf die Interessen des Bauernstandes.

Saffran: Sie dürfen ja kein Mandat haben.

Scheicher: Wozu bin ich denn hier?

Bertitsch: Die Herren haben ihre Interessen zu wahren recht gut gewußt.

Saffran: Das haben Sie uns nicht vorzuwerfen.

Präsident: Wir können mit Ruhe davon sprechen, es ist eine gleichgiltige Sache.

Huhl: Wir wählen, wie wir wollen, und Sie, wie Sie wollen; wir haben kein Recht, anders zu wählen.

Kottulinsky: Die Meinung des Herrn Dr. Foregger war gut; er wollte Jedem Gelegenheit geben, zu wählen, wen er will.

Wasserfall: Die Herren des dritten Standes haben auf uns kein Vertrauen, obwohl sie keine Ursache zu einem solchen Verfahren haben.

Scheicher: Wir haben kein Recht, anders zu wählen. Ich würde am liebsten meine Wege gehen; aber weil schon gewählt werden muß, so können wir Deputirte des Bauernstandes nur von uns wählen; auch haben nur diese das allgemeine Vertrauen.

Hochegger: Es steht nirgends, daß Sie kein Recht dazu haben; man hätte auch nicht Bauern zu schicken gebraucht, man hätte sogar 30 Herrschaftsbesitzer als Vertreter Ihrer Interessen schicken können.

Wasserfall: Ich möchte wohl um die Abstimmung bitten.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Scheicher angenommen, daß nämlich Jeder nur seine Standesgenossen als Mitglieder des Ausschusses wählen kann?

(Majorität für Ja.)

Präsident: Dieser Beschluß wird also dem §. 2 beigelegt, und der Zusatz würde demnach so heißen:

„Unter diesen 15 Mitgliedern befinden sich 5 von jeder der dormaligen Landtags-Abtheilung, welche von jeder Abtheilung aus ihrer Mitte gewählt werden.“

§. 3.

„Der Herr Landeshauptmann ist berechtigt, diesen „Ausschuß, der als Repräsentant dieses provisorischen Landtages zu betrachten ist, so oft zusammenzuberufen, als es die Umstände nothwendig oder rathlich machen. Auch hat die Zusammenberufung zu erfolgen, sobald es 5 Mitglieder des Ausschusses verlangen.“

Präsident: Hat Jemand gegen diesen §. etwas zu bemerken? Kann der §. so bleiben?

(Einhellig Ja.)

§. 4.

„Der Ausschuß des provisorischen Landtages hat in „vorkommenden Fällen Erläuterungen im Sinne der Landtagsbeschlüsse zu ertheilen; die sich ergebenden in den „Wirkungskreis des provisorischen Landtages gehörigen „Gegenstände vorzubereiten; in allen wichtigen Fällen den „provisorischen Landtag einzuberufen, und eben so die Einleitung des ersten steiermärkischen Landtages nach der „definitiven Verfassung seiner Zeit zu treffen.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Guggis: Ich wünsche, daß dem zu bildenden Ausschusse auch andere Geschäfte zugewiesen werden; denn mit dem vorgezeichneten ist er zu wenig beschäftigt. Wir haben die Nothwendigkeit eines agrarischen Gesetzes angeregt; in dem Gesetzentwurfe über die Urbarial- und Zehent-Ablösungen wurde auf eine Instruction für die Ablösungs-Commissäre hingewiesen; diese Geschäfte nun soll der Ausschuß, weil er nicht hinlänglich beschäftigt ist, schlichten,

und zu der nächsten Versammlung vorbereiten; daher wünsche ich auch, daß dieser Ausschuß durch alle Stände vertreten werde.

Präsident: Sie glauben also, daß dieser Ausschuß zugleich Gesetzentwurfs-Commission sein soll.

Guggis: Ja, er soll den Instructionsentwurf ausarbeiten.

Kalchberg: Die Instruction muß sich aber auf das bestätigte Ablösungsgesetz stützen. So lange nun dieses Gesetz nicht bestätigt ist, kann man auch mit der Ausarbeitung der Instruction nicht beginnen; ich bin daher der Ansicht, daß man dieses Geschäft dem Ausschusse nicht übertragen kann.

Gottweiß: Ich glaube, die Worte „seiner Zeit“ seien wegzulassen und nur zu sagen: „und eben so die Einleitung des ersten steiermärkischen Landtages nach dessen definitiver Verfassung zu treffen.“

Präsident: Die Worte „seiner Zeit“ sind aber bestimmter. Hat Niemand mehr eine Bemerkung zu machen? wenn nicht, so werde ich fragen, ob der §. bleiben kann, wie er ist?

(Majorität dafür.)

Herr Guggis, wollen Sie, daß über ihren Antrag abgestimmt werde, daß der Ausschuß zugleich die Commission bilden soll, welche einen agrarischen Gesetzentwurf oder, weil das Wort agrarisch fremd ist, einen Gesetzentwurf über die Feldpolizei zu entwerfen hätte?

Guggis: Ja, ich bitte darum.

Präsident: Zuerst wollen wir aber darüber debattiren.

Foregger: Ich bin mit dem Antrage ganz einverstanden, jedoch halte ich ihn nicht für ausführbar, nachdem man den Ausschußmitgliedern nicht zumuthen kann, daß sie über einen noch unbekanntem Gesetzentwurf debattiren sollen. Uebrigens sitzt der Ausschuß auch nur dann beisammen, wenn er zusammenberufen wird; soll derselbe zusammenberufen werden, um einen Gesetzesentwurf zu berathen, so wird er den Character eines bloßen Comités haben. Ich glaube aber kaum, daß Arbeiten, die Monate erheischen, von einem solchen Ausschusse vorberathen werden sollen.

Kalchberg: Es sind Fundamentalgesetze nothwendig, um auf selbe derlei Entwürfe zu basiren; uns sind die Organe der neuen Staatsverwaltung aber nicht bekannt, mit welcher wir sie in Wechselwirkung bringen wollen. Ich glaube daher, daß es vorzuziehen wäre, sich hierüber gar nicht einzulassen.

Ulm: Dem stimme auch ich um so mehr bei, als der Landtag, welcher nur aus wenigen Mitgliedern besteht, welche die agrarischen Verhältnisse kennen, die Interessen der Landwirthschaft auch nicht wahrnehmen kann. Mit dieser Wahrnehmung haben sich nämlich die Landwirthschaftsfilialen zu beschäftigen, und dieselben beschäftigen sich auch wirklich damit.

Bertitsch: Die werden aber in ihrem Leben zu keinem Erfolge kommen.

Präsident: Meine Herren, ich frage Sie also, ob der Antrag des Herrn Guggis genehmigt werden soll oder nicht?

Scheicher: Es ist schon 2 Uhr vorüber; wir wollen uns die Sache näher überdenken, und möchten daher bitten, daß morgen darüber abgestimmt werde.

Präsident: Auch gut; also heben wir heute die Sitzung auf.